

RS OGH 1965/11/10 6Ob252/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1965

Norm

ABGB §1295 II f4

ABGB §1333 ff

Rechtssatz

Hat der Beklagte die Hereinbringung einer Forderung des Klägers gegen einen Dritten im Wege der Zwangsversteigerung schuldhaft vereitelt, steht aber bei Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz fest, daß mit der Befriedigung durch den Dritten im Wege der Lohnpfändung zu rechnen ist, so gilt der Verzögerungsschaden des Klägers durch die Zinsen als gedeckt. Der Kläger kann nicht vom Beklagten Bezahlung der Forderung Zug um Zug gegen deren Abtretung begehren (Mehrheitsentscheidung).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 252/65
Entscheidungstext OGH 10.11.1965 6 Ob 252/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0023625

Dokumentnummer

JJR_19651110_OGH0002_0060OB00252_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at